



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 1, Peitz, den 19. Januar 2011

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

**Redaktion:** Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Amt Peitz**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz	Seite 2
Bekanntmachung einer öffentlichen Auslegung - Planfeststellungsverfahren Aschedeponie	Seite 2

#### **Gemeinde Heinersbrück**

Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011	Seite 2
--	---------

#### **Gemeinde Tauer**

Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011	Seite 3
--	---------

#### **Stadt Peitz**

Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter in der Stadt Peitz	Seite 4
Richtlinie über die Förderung von kulturellen Maßnahmen	Seite 5
Satzung der Jagdgenossenschaft Peitz	Seite 5

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden	Seite 8
Bekanntmachung der Einwohnerversammlung Turnow-Preilack	Seite 8
Bekanntmachung der Sitzung des Seniorenbeirates	Seite 9
Sitzungstermine	Seite 9
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 9
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 12

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Amt Peitz**

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz beschlossen:

**§ 1**

**§ 10 Amtsausschuss - wird wie folgt geändert:**

Absatz 3 ist zu streichen und wird wie folgt neu formuliert:

(3) Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes Peitz, sofern sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und den Wert von 15.000 Euro nicht unterschreiten. Entscheidungen über Beschaffungen und Vergaben behält sich der Amtsausschuss vor, sofern diese den Wert von 15.000 Euro überschreiten.

**§ 2**

Im § 12 Absatz (4) der Hauptsatzung des Amtes Peitz wird der Standort des Bekanntmachungskastens der Gemeinde Drehnow wie folgt geändert:

- Drehnow: Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude

**§ 3**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Peitz, den 14.12.2010

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

- Siegel -

Peitz, den 05.01.2011

**Bekanntmachung**

**einer öffentlichen Auslegung**

**Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Aschedeponie des Depots Jänschwalde II**

**hier: öffentliche Auslegung des Antrages**

Die Vattenfall Europe Mining AG hat für das o. g. Vorhaben die Planfeststellung gem. § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Aschedeponie auf der Innenkippe des Tagebaus Jänschwalde. Beantragt wurde auch die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser im Zusammenhang mit der Regenwasserableitung der Deponiedeckelabdichtung und der Untergrundverdichtung des Depots Jänschwalde II.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben Depot Jänschwalde II einschließlich allgemeinverständlicher Zusammenfassung

- Gutachten Staub/Lärm
- Gutachten Verformung und Standsicherheit
- Gutachten Hydrologie
- Gutachten pflanzenbauliche Wirksamkeit
- Gutachten Stoffaustrag
- Gutachten Rütteldruckverdichtung

Von den Auswirkungen der im Antrag dargestellten Maßnahmen sind die Gebiete der Städte Forst und Cottbus, der Ämter Peitz und Döbern-Land sowie der Gemeinde Neuhausen/Spree betroffen.

Auf der Grundlage der §§ 1, 10 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Planunterlagen in der Zeit vom **07.02.2011 bis zum 07.03.2011** in der Stadtverwaltung/**im Amt Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz im Bürgerbüro** während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, **Einwendungen** bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 21.03.2011** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus oder bei der Stadtverwaltung/beim Amt Peitz, Schulstr. 6 in Peitz im Bürgerbüro dazu erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen,
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt,
4. dass beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

**Gemeinde Heinersbrück**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. **im Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.163.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.228.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. **im Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.201.900 EUR
Auszahlungen auf	1.405.000 EUR

**Von den Einzahlungen und Auszahlungen** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.135.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.090.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	66.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	311.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2011 nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 190.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbsteuer 360 v.H.

**§ 6**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
  - beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
  - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 16.12.2010

E. Hölzner  
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner  
 Amtsdirektorin

**Gemeinde Tauer**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- im Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	812.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.047.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- im Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	845.700 EUR
Auszahlungen auf	1.158.700 EUR

**Von den Einzahlungen und Auszahlungen** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	783.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	923.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	230.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2011 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 130.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbsteuer 300 v.H.

**§ 6**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 16.12.2010

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

---

## Stadt Peitz

---

### Richtlinie der Stadt Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter in der Stadt Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 folgende Richtlinie beschlossen.

**§ 1****Zweck der Richtlinie**

Die Stadt Peitz anerkennt die aktiven Bemühungen der Peitzer Sportvereine und Vereine mit sportlichem Charakter (Antragsteller),

- a) den Spitzen- und Breitensport zu fördern und
  - b) aktive Jugendarbeit zu leisten,
- indem sie im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Beihilfen gewähren kann. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

**§ 2****Allgemeine Voraussetzungen  
 für die Gewährleistung von Beihilfen**

Beihilfen können für die in § 1 genannten Zwecke nur gewährt werden, wenn

1. der Antragstermin nach § 6 eingehalten wird,
2. der Antragsteller im Sinne von § 1 zur Antragstellung berechtigt ist,
3. den Anträgen für Beihilfen gemäß § 4 die aktuelle Meldeliste für den Landessportbund oder andere übergeordnete Organe beigefügt ist,
4. den Anträgen für Beihilfen gemäß § 5 ein Nachweis über das Gründungsjahr des Vereines beigefügt ist.

**§ 3****Verfahren/Zuständigkeit**

(1) Zuständige Dienststelle für die Handhabung der Richtlinie ist das Ordnungsamt des Amtes Peitz.

(2) Die zuständige Dienststelle des Amtes Peitz ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über

- a) das Antragsverfahren,
- b) die Auszahlung der Beihilfen,
- c) die zu verwendenden Vordrucke.

(3) Beihilfen können nur auf Antrag bewilligt werden.

(4) Über Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach den §§ 4 und 5 dieser Richtlinie entscheidet die zuständige Dienststelle im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Vereine der Stadt Peitz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen die Entscheidung dem Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Peitz übertragen werden.

**§ 4****Beihilfe als Mitgliederzuschuss**

Jedem Antragsteller nach § 1 kann auf Antrag ein Mitgliederzuschuss gewährt werden, dessen Höhe sich nach der letzten, dem Antrag vorausgehenden Mitgliedermeldung beim Landessportbund oder anderen übergeordneten Organen richtet.

- a) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre = 10,00 Euro
- b) für Erwachsene = 2,50 Euro

**§ 5****Beihilfe als Jubiläumszuschuss**

(1) Bei Jubiläen der Antragsteller nach § 1 können auf Antrag folgende Beihilfen gewährt werden:

- a) 10 jähriges Bestehen = 50,00 Euro
- b) 25 jähriges Bestehen = 110,00 Euro
- c) 50 jähriges Bestehen = 175,00 Euro
- d) 75 jähriges Bestehen = 200,00 Euro
- e) 100 jähriges Bestehen = 250,00 Euro

und alle weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren können mit jeweils 300,00 Euro bezuschusst werden.

(2) Das Antragsrecht besteht nicht für einzelne Sektionen der Antragsteller nach § 1.

**§ 6****Fristen**

(1) Alle Beihilfeanträge sind von den Antragstellern bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres für das nächste Jahr bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.

(2) Anträge, die nach diesem Termin und nach erfolgter Haushaltsplanung eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

**§ 7****Verwendungsnachweis**

Die bewilligten Beihilfen sind im Verlauf des Bewilligungsjahres zu verwenden und sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Alle Beihilfeempfänger sind verpflichtet, über die Verwendung der Beihilfen bis zum 30.11. des Bewilligungsjahres einen schriftlichen Nachweis, unter Beifügen von Originalbelegen, zu erbringen. Beihilfebeiträge, die nicht termingerecht abgerechnet werden (volle Summen bzw. Teilsummen) sind in den Haushalt der Stadt Peitz zurückzuführen.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Peitz über die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine und andere Vereine mit sportlichem Charakter der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 18.10.2006, außer Kraft.  
 Peitz, den 17.12.2010

*Bernd Schulze*  
 Bürgermeister

*Elvira Hölzner*  
 Amtsdirektorin

## **Richtlinie der Stadt Peitz über die Förderung von kulturellen Maßnahmen**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 folgende Richtlinie beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zweck der Richtlinie**

(1) Die Stadt Peitz gewährt im Rahmen der jährlichen im Haushalt der Stadt Peitz zur Verfügung gestellten Mittel Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Maßnahmen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Antragssteller im Sinne von Abs. 1 können natürliche und juristische Personen sind.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährleistung von Zuwendungen**

(1) Förderfähig sind kulturelle Maßnahmen und Projekte, die öffentlich wirksam sind. Förderfähige kulturelle Maßnahmen und Projekte im Sinne der Richtlinie sind

- Traditions- und Heimatfeste, Feuerwehr- und Vereinsfeste,
- Kinderfeste,
- Feste und Feiern, die sorbische/wendische Traditionen pflegen.

(2) Bezuschusst werden in der Regel Sachkosten, die zur Durchführung der kulturellen Maßnahmen und Projekte notwendig werden:

- Mieten und Festzelte,
- Ausleihgebühren,
- Verwaltungsgebühren,
- Honorarleistungen für künstlerische Darbietungen,
- Pokale, Urkunden,
- Ausgaben für Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Müll u. A.),
- Anfertigung von Kostümen und Dekorationen.

### **§ 3**

#### **Verfahren/Zuständigkeit/Fristen**

(1) Zuständige Dienststelle für die Handhabung der Richtlinie ist das Ordnungsamt des Amtes Peitz.

(2) Die zuständige Dienststelle ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über

- a) das Antragsverfahren,
- b) die Auszahlung der Zuwendungen,
- c) die zu verwendenden Vordrucke.

(3) Zuwendungen können nur auf Antrag bewilligt werden.

(4) Die Antragsteller haben ihren Antrag auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin und nach erfolgter Haushaltsplanung eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

(5) Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 4 und 5 dieser Richtlinie entscheidet die zuständige Dienststelle im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Vereine der Stadt Peitz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen die Entscheidung dem Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Peitz übertragen werden.

(7) Für die Beantragung sind die von der zuständigen Dienststelle bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.

### **§ 4**

#### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung wird als projektbezogene Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 300,00 EUR je Antrag gewährt. In Ausnahmefällen ent-

scheidet der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz.

(2) Bei Jubiläumsfeiern können auf Antrag folgende zusätzliche Zuwendungen gewährt werden:

- |                          |                      |
|--------------------------|----------------------|
| a) 10 jähriges Bestehen: | 50,00 EUR            |
| b) 20 jähriges Bestehen: | 100,00 EUR           |
| c) 30 jähriges Bestehen: | 150,00 EUR           |
| d) je weiter 10 Jahre:   | 200,00 EUR (maximal) |

### **§ 5**

#### **Verwendungsnachweis**

Die bewilligten Zuwendungen sind im Verlauf des Bewilligungsjahres zu verwenden und sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über die Verwendung der Zuwendungen bis zum 31.01. des Folgejahres einen schriftlichen Nachweis, unter Beifügen von Originalbelegen, zu erbringen. Zuwendungsbeträge, die nicht termingerecht abgerechnet werden (volle Summen bzw. Teilsummen) sind in den Haushalt der Stadt Peitz zurückzuführen.

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Peitz über die Förderung von kulturellen Maßnahmen im Gebiet der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 17.08.2005, außer Kraft.

Peitz, den 17.12.2010

*Bernd Schulze*  
Bürgermeister

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

## **Satzung**

### **der Jagdgenossenschaft Peitz**

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG). Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossenschaftsversammlung) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Peitz hat am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Peitz ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

**„Jagdgenossenschaft Peitz“**

und hat ihren Sitz in Peitz.

### **§ 2**

#### **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Peitz**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BbgJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Stadt Peitz

entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

### **§ 3**

#### **Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

**§ 4****Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BbgJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht im Amt Peitz, Schulstraße 6, in 03185 Peitz, offen.

**§ 5****Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BbgJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 6****Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 7****Jagdgenossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8****Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter,
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;

- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Peitz zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 14 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 9****Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.

Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

**§ 10****Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BbgJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Be-

schlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BbgJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend bis zu dessen Ablauf aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens - 3 Jagdgenossen vertreten.

Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft schriftlich zu unterrichten.

## § 11

### Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BbgJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG von

- der Amtsdirektorin des Amtes Peitz geführt.

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 14**

**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan fest, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 der Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

**§ 15**

**Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BbgJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BbgJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

**§ 16**

**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Peitz durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG).
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BbgJagdG.
- (3) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.
- (4) Auswärtige Jagdgenossen sind
  - verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

**§ 17**

**Inkrafttreten Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 04.05.1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 30.11.2010 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2015; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, die Rechnungsprüfung ist nach den Vorschriften dieser Satzung jährlich vorzunehmen.

**Verfügung**

Die vorstehende Satzung der „**Jagdgenossenschaft Peitz**“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt. Forst (Lausitz), den 04.01.2011

*Harald Altekrüger*  
Landrat

- Siegel Landkreis Spree-Neiße -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die am 30.11.2010 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Peitz im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Peitz, im Amtsblatt für das Amt Peitz Nr. 1 vom 19.01.2011 öffentlich bekannt gemacht. Peitz, 30.11.2010


**Jagdvorstand:**

*Fillmer*  
Jagdvorsteher

*Soydt*  
1. Beisitzer

*Fieber*  
2. Beisitzer

**Sonstige Amtliche Mitteilungen**

	<p><b>AMT PEITZ</b> <b>Amt Picnjo</b> Schulstr. 6 03185 Peitz</p>	<p>Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p>
	<p><b>Bürgerbüro:</b> Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de</p>	<p>Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p>

**Amt Peitz - Gemeinde Turnow-Preilack**

**Bekanntmachung**

**der Einwohnerversammlung  
der Gemeinde Turnow-Preilack**

**am Freitag, dem 11.02.2011**

**19:00 - 20:00 Uhr**

**in der Gaststätte „Kastanienhof“ in Turnow**

**Thema**

**Informationen zur geplanten Straßenbaumaßnahme K 7138,  
Kreisstraße Turnow-Drehnow**

Peitz, den 07.01.2011

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner der Gemeinde Turnow-Preilack sowie interessierte Einwohner der Gemeinde Drehnow recht herzlich ein.



## Bekanntmachung der 12. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 12. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 24.01.2011  
um 10:00 Uhr  
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte  
August-Bebel-Straße 29 in Peitz

### Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 11. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der Sitzung des Kreissenorenrates vom 29.11.2010
4. Beratung über Festlegungen zur Vorbereitung des 11. Seniorentages anlässlich der 18. Brandenburger Seniorenwoche
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Beiratsmitglieder

Peitz, den 04.01.2011

E. Hölzner  
Amtsdirektorin

### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

#### Mo., 24.01.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz  
AWO Seniorenbegegnungsstätte,  
August-Bebel-Str. 29 in Peitz

#### Di., 25.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,  
Gemeindezentrum Heinersbrück, Hauptstraße 2  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,  
OT Bärenbrück, Gemeindezentrum,  
Dorfstraße 31 A

#### Do., 27.01.

17:00 Uhr Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss der  
Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum

#### Mo., 31.01.

19:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,  
Rathaus Peitz, Seminarraum

#### Fr., 04.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,  
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

#### Mo., 07.02.

17:30 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des  
Amtes Peitz,  
Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum,  
Schulstraße 6

#### Do., 10.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer,  
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

#### Fr., 11.02.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Turnow-Preilack  
in der Gaststätte „Kastanienhof“ Turnow  
(Straßenbau K 7138)  
20:15 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,  
Beratungsraum Gaststätte „Kastanienhof“

## Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 15. Sitzung des Hauptausschusses Peitz am 22.11.2010

*nichtöffentlicher Teil*

#### Beschluss: HA/KÄ/057/2010

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Abschluss des vorliegenden Gewerbemietvertrages mit der Bäckerei Uhlmann GbR.

*öffentlicher Teil*

#### Beschluss: HA/OA/060/2010

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz mit den Änderungen zu beschließen.

#### Beschluss: HA/OA/059/2010

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Stadt Peitz einschließlich der Kalkulation für den 7. Kalkulationszeitraum 01.01.11 bis 31.12.12 zu beschließen.

#### Beschluss: HA/OA/049/2010

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt dem Antrag auf kostenfreien Erhalt der Christus-Steile zuzustimmen, mit der Erweiterung, dass die Grabstätte Felis vollständig erhalten bleibt und zukünftig von amtswegen gepflegt wird.

#### Beschluss: HA/OA/056/2010

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Peitzer Weihnachtsmarktes 2010.

### 15. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 02.12.2010

*öffentlicher Teil*

#### Beschluss: Jae/KÄ/055/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit den dazugehörigen Anlagen.

#### Beschluss: Jae/BA/049/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 2: Zimmerer-, Holzbau-, Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten zum Bauvorhaben Neubau Kinder- und Jugendclub Grieben - als Anbau an das Feuerwehrgerätehaus - in der Gemeinde Jänschwalde in Höhe von 11.917,61 Euro -brutto- an die Firma Bieter Nr. 1. (Lehmann & Co GmbH)

#### Beschluss: Jae/BA/050/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 3: Tischlerarbeiten zum Bauvorhaben Neubau Kinder- und Jugendclub Grieben - als Anbau an das Feuerwehrgerätehaus - in der Gemeinde Jänschwalde in Höhe von 5.336,54 Euro -brutto- an die Firma Bieter Nr. 1. (Fensterwerk Guben GmbH).

#### Beschluss: Jae/BA/051/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 4: Wärmedämmfassade und Außenanlagen zum Bauvorhaben Neubau Kinder- und Jugendclub Grieben - als Anbau an das Feuerwehrgerätehaus - in der Gemeinde Jänschwalde in Höhe von 11.188,23 Euro -brutto- an die Firma Bieter Nr. 1. (Pöschek/Grötsch)

#### Beschluss: Jae/BA/053/2010

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 8: Elektro- und Beleuchtungstechnik zum Bauvorhaben Neubau Kinder- und Jugendclub Grieben - als Anbau an das Feuerwehrgerätehaus - in der Gemeinde Jänschwalde in Höhe von 6.085,96 Euro -brutto- an die Firma Bieter Nr. 2. (elmak GmbH)

**Beschluss: Jae/BA/052/2010**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 9: Heizungs- und Sanitärinstallation zum Bauvorhaben Neubau Kinder- und Jugendclub Grieben - als Anbau an das Feuerwehrgerätehaus - in der Gemeinde Jänschwalde in Höhe von 12.757,12 Euro -brutto- an die Firma Bieter Nr. 1. (LBM GmbH)

**Beschluss: Jea/AD/056/2010**

1. Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, den Beschluss Nr. 0009/18/45/05 vom 08.09.2005 aufzuheben.
2. Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss des vorliegenden Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Zuständigkeiten für die Niederschlagswasserentsorgung in der Gemeinde Jänschwalde, OT Jänschwalde-Ost.

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: Jae/KÄ/044/2010****Beschluss: Jae/KÄ/043/2010/2**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde stimmt der Niederschlagung von Forderungen zu ausstehenden Gewerbesteuern (1996-1999) zu, da die Firma nicht mehr existiert.

**Beschluss: Jae/KÄ/048/2010**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Niederschlagung der noch offenen, aber zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen zu ausstehenden Gewerbesteuern (1999-2001) zu, da auch diese Firma nicht mehr existiert.

**Beschluss: Jae/AD/057/2010**

Dem Vertreter der Gemeindevertretung Jänschwalde in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Süd-Brandenburg-Cottbus GmbH wird angewiesen, für den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu votieren.

**Beschluss: Jae/KÄ/054/2010**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Umsetzung der Teilvereinbarung mit der Lausitzer Braunkohle AG im Zusammenhang mit der Umsiedlung der ehemaligen Gemeinde Horno (vom 19.12.2002) zur Überweisung anteiliger Gewerbesteuererinnahmen an die Stadt Forst.

**Beschluss: Jae/KÄ/058/2010**

1. Aufhebung des Beschlusses Nr. Jae/BA/035/2010 zum Ankauf einer Teilfläche des Flurstücks 63/2 der Flur 2 (Gaststätte Grieben).
2. Anmietung der ehemaligen Gaststätte Grieben durch die Gemeinde Jänschwalde.

**19. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 03.12.2010***öffentlicher Teil***Beschluss: 5/19/133/10**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die geänderte Tagesordnung.

**Beschluss: TuP/KÄ/021/2010**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit den dazugehörigen Anlagen.

**Beschluss: TuP/BAD/022/2010**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, zukünftig ein Wappen gemäß Nachentwurf Nr. 1 zu führen, alternativ entscheidet sich die Gemeindevertretung für den Nachentwurf Nr. 2. Die GV beauftragt den Heraldiker Herrn Reipert mit der Erstellung des genehmigungsfähigen Wappens sowie Flagge und Banner für die Gemeinde und mit der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens/ Einreichung der Unterlagen beim Landeshauptarchiv.

**Beschluss: TuP/OA/023/2010**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow für das Jahr 2011: 03.06.2011; 25.07.2011 - 13.08.2011; 23.12.2011 - 30.12.2011 und für die Kita „Kunterbunt“ Preilack für das Jahr 2011: 03.06.2011; 04.07.2011 - 22.07.2011; 23.12.2011 - 30.12.2011.

**Beschluss: TuP/BA/016/2010**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt grundsätzlich die Finanzierung des Vorhabens Umbau und Sanierung „Kinderhaus“, Dorfstraße 9 in Turnow-Preilack, OT Turnow und die Aufbringung der erforderlichen Eigenmitteln vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln bei einem Gesamtinvestvolumen von 1.030.000,00 Euro-brutto-.

**15. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 07.12.2010***öffentlicher Teil***Beschluss: Dre/KÄ/013/2010**

Die Gemeindevertretung Drehnow stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit den dazugehörigen Anlagen nicht zu.

**18. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 09.12.2010***öffentlicher Teil***Beschluss: Tau/KÄ/023/2010**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit den dazugehörigen Anlagen.

**Beschluss: Tau/KÄ/024/2010**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, dem SV 1920 Tauer e.V. für die Bewirtschaftungskosten des Jahres 2010 für die Sporthalle und den Sportplatz Tauer, Schönhöher Weg 22, einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro zu gewähren. Der gewährte Zuschuss ist aus der Rücklage zu entnehmen.

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: Tau/BA/025/2010**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt den Verkauf des Rasentraktors der Firma John Deere, an die Firma Bartling.

**17. Sitzung des Amtsausschusses Peitz am 13.12.2010***öffentlicher Teil***Beschluss: AP/BAD/088/2010**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz benennt Herrn Dieter Sommer als sachkundigen Bürger für den Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften und Tourismus des Amtes Peitz ab dem 01.12.2010.

**Beschluss: AP/BA/084/2010**

Der Amtsausschuss Peitz genehmigt die Eilentscheidung 01/01/10 (Vergabe von Bauleistungen für die Mosaik-Grundschule Peitz: Estrich-Dämmschicht-Trocknung im Kellergeschoss) vom 03.11.2010.

**Beschluss: AP/BAD/085/2010**

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz.

**Beschluss: AP/BA/089/2010**

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 7, Innentüren, Bauvorhaben Neubau Mehrzweckhalle Grundschule Peitz, an Bieter Nr. 2 (Metallbau J. Miethke, Vetschau).

**Beschluss: AP/BA/090/2010**

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 8 Estricharbeiten, Bauvorhaben Neubau Mehrzweckhalle Grundschule Peitz, an Bieter Nr. 1 (Urbanz u. Lorenz, Alt Zauche).

**Beschluss: AP/BA/091/2010**

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 9 Trockenbau, Bauvorhaben Neubau Mehrzweckhalle Grundschule Peitz, an Bieter Nr. 3 (Trockenbau Zeitz, Cottbus).

**Beschluss: AP/BA/092/2010**

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 10 Fliesenlegerarbeiten, Bauvorhaben Neubau Mehrzweckhalle Grundschule Peitz, an Bieter Nr. 2 (Fliesenleger Metallbau Peitz).

**Beschluss: AP/BA/068/2010**

Der Amtsausschuss Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen Tiefbau Medien, Bauvorhaben Neubau Mehrzweckhalle Grundschule Peitz, an Bieter Nr. 3 (RTS GmbH Peitz).

*nichtöffentlicher Teil*

**Beschluss: AP/AD/086/2010**

Der Vertreter des Amtsausschusses des Amtes Peitz in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Süd-Brandenburg-Cottbus GmbH wird angewiesen, für den Abschluss eines Vorvertrages und in der weiteren Folge für den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu votieren.

### 23. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 14.12.2010

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: 7/23/95/10**

Der bestehende Vertrag mit der Firma Verdie in Turnow für den Winterdienst in der Gemeinde Heinersbrück wird in einen Pauschalvertrag umgewandelt. Die Vertragssumme für die jeweilige Winterperiode beträgt 44.625,00 Euro. Der Vertragszeitraum ist 3 Jahre.

**Beschluss: Hei/KÄ/029/2010**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit den dazugehörenden Anlagen.

**Beschluss: Hei/KA/028/2010**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, den Verkaufspreis für die Chronik „Heinersbrück - Most wie es war“ ab dem 15. Dezember 2010 auf 10,00 Euro pro Exemplar festzulegen.

### 26. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 14.12.2010

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: 8/26/217/10**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die geänderte Tagesordnung.

**Beschluss: Tei/KÄ/055/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit den dazugehörenden Anlagen.

**Beschluss: Tei/BA/045/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt die Scoping-Untersuchungen zum Untersuchungsrahmen der UVU zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 67 und 68 WHG für den „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2“ zur Kenntnis und gibt folgende Hinweise:

- Untersuchungsbereich Norden  
Auswirkungen im Bereich Ortsteil Maust, Wasserregulierung im Bereich der Ortslage
- Bei der Gestaltung der Randgebiete ist grundsätzlich von der Umsetzung des Masterplanes der Anreinergemeinden auszugehen, z. B. keine vollständige Schließung der Grubenautofahrt im Norden
- Schaffung einer Ableitung vom Cottbuser See in den Tranitzer Fließ unter Einbeziehung der Bärenbrücker Teiche
- Naturschutzgebiete berücksichtigen
- Auswirkung auf das Peitzer Teichgebiet untersuchen
- Betrachtung der Schnittstelle zum Klinger See unter der Maßgabe der wassertechnischen Anbindung

**Beschluss: Tei/OA/047/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Spatzennest“ im OT Neuendorf für das Jahr 2011:

03.06.2011; 21.12.2011 - 31.12.2011.

**Beschluss: Tei/KÄ/046/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Sport- und Traditionsverein „Germania Neuendorf 1920“ e.V. das Inventar gemäß der Aufstellung zu überlassen. Der bestehende Vertrag vom 01.12.2000 wird entsprechend erweitert. Die Inventaraufstellung wird dem bestehenden Vertrag als Anlage 2 beigefügt. Der Beginn der Überlassung erfolgt mit Beschlusssdatum.

**Beschluss: Tei/BA/048/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 2 (Firma Matuschka, Cottbus) den Auftrag für die Arbeiten des erweiterten Rohbaus INNEN (Los 21) beim Bauvorhaben „Umbau/Sanierung Wohnhaus Mühle 5 im OT Maust“ zu erteilen.

**Beschluss: Tei/BA/049/2010**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bieter Nr. 1 (Firma Zeitz, Merzdorf) den Auftrag für die Trockenbauarbeiten (Los 22) beim Bauvorhaben „Umbau/Sanierung Wohnhaus Mühle 5 im OT Maust“ zu erteilen.

**Beschluss: Tei/BA/051/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 2 (Firma LBM, Peitz) den Auftrag für die Sanitärinstallation (Los 61) beim Bauvorhaben „Umbau/Sanierung Wohnhaus Mühle 5 im OT Maust“ zu erteilen.

**Beschluss: Tei/BA/050/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 2 (Firma LBM, Peitz) den Auftrag für die Heizungsinstallation (Los 62) beim Bauvorhaben „Umbau/Sanierung Wohnhaus Mühle 5 im OT Maust“ zu erteilen.

**Beschluss: Tei/BA/052/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 1 (Firma WVG, Cottbus) den Auftrag für die Lüftungsinstallation (Los 63) beim Bauvorhaben „Umbau/Sanierung Wohnhaus Mühle 5 im OT Maust“ zu erteilen.

**Beschluss: Tei/BA/053/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 1 (TeleCo GmbH, Cottbus) den Auftrag für die Elektro- und Kommunikationsinstallation (Los 71) beim Bauvorhaben „Umbau/Sanierung Mühle 5 im OT Maust“ zu erteilen.

*nichtöffentlicher Teil*

**Beschluss: Tei/BA/054/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Büro Dipl.-Ing (TU) Dirk Böhme, den Auftrag für die Planung einschl. Projektkoordination für den Umbau/Anbau-Neubau des Gebäudes Nr. 4 an der Maustmühle zur Pension, auf der Grundlage des Generalplanungsvertrages für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI 2009 zu erteilen.

**Beschluss: Tei/KÄ/057/2010**

1. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Teichland-Stiftung über die kostenlose Nutzung der Garage bis zur Grundbuchumtragung.
2. Die Gemeindevertretung Teichland stellt die Entbehrlichkeit der Garage fest und beschließt den Verkauf einer noch herauszumessenden Teilfläche aus dem Flurstück 152/1, der Flur 2, der Gemarkung Neuendorf einschließlich des Gebäudes an die Teichland-Stiftung. Der Kaufpreis wird auf der Grundlage eines Verkehrsgutachtens ermittelt.

Die Kosten der Vermessung, des Katasters und des Notarvertrages sowie der Gutachterkosten werden von der Gemeinde Teichland getragen.

**Beschluss: Tei/BA/058/2010**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 2.8800.9413 und die Deckung der überplanmäßigen Mittel aus der Haushaltsstelle 2.6900.9400.

## Sprechstunden der Bürgermeister

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeister Fritz Weitow</b> mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a	Tel.: 03 56 09/203
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Fritz Kschammer</b> dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 03 56 01/80 26 55
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Gröschke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 03 56 01/8 21 14
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher Andre Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 03 56 01/8 21 47
<b>Jänschwalde:</b>	<b>Bürgermeister Heinz Schwietzer</b> jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 03 56 07/74 69 14
<b>Ortsteil Jänschwalde-Dorf:</b>	<b>Ortsvorsteher Günter Selleng</b> jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 03 56 07/7 30 99
<b>Ortsteil Jänschwalde-Ost:</b>	<b>Ortsvorsteher Heiko Bieder</b> Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
<b>Ortsteil Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Heinz Schwietzer</b> jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 03 56 07/7 32 41
<b>Ortsteil Grieben:</b>	<b>Ortsvorsteher Hartmut Fort</b> Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 03 56 96/275
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Bernd Schulze</b> dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 03 56 01/2 31 03
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 03 56 01/8 94 84
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Helmut Geissler</b> jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 03 56 01/8 21 94 Tel.: 03 56 01/2 30 09 Tel.: 03 56 01/2 20 19
<b>Turnow-Preilack:</b> gerade Wochen ungerade Wochen	<b>Bürgermeister Helmut Fries</b> dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 03 56 01/8 98 16 Tel.: 03 56 01/2 25 59

**Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen**

**Nächster Redaktionsschluss:  
Donnerstag, 27.01.2011, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:  
Mittwoch, 09.02.2011**